

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Entscheidung der Kommission

vom

zur Genehmigung der Fusion

der VEBA AG und der VIAG AG

(Fall COMP/ECSC.1321 – VEBA/VIAG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl¹, insbesondere auf Artikel 66 § 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), insbesondere Artikel 27 und Protokoll 25,

im Hinblick auf die Anmeldung der Parteien mit Schreiben vom 14. Dezember 1999 und ergänzende Informationen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951.

1. Am 14. Dezember 1999 haben die VEBA Aktiengesellschaft („VEBA“) und die VIAG Aktiengesellschaft („VIAG“) gemäß Artikel 66 § 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (im folgenden: „EGKS-Vertrag“) das Vorhaben angemeldet zu fusionieren.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich des Artikels 66 in Verbindung mit Artikel 80 des EGKS-Vertrags fällt. Soweit von dem Vorhaben Produkte betroffen sind, die nicht unter den EGKS-Vertrag fallen (Handel mit Rohren, Bewehrungsmatten, Blankstahl, Drahterzeugnisse, Dach- und Wandprodukte, Aluminium, Buntmetall), findet die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates² Anwendung (vgl. Fall Nr. COMP/M.1673 – VEBA/VIAG). Die vorliegende Entscheidung betrifft daher nur diejenigen Teile des Vorhabens, die in den Anwendungsbereich des EGKS-Vertrags fallen.

I. DIE PARTEIEN

3. VEBA ist ein diversifizierter Konzern mit Aktivitäten im Bereich Elektrizität, Erdgas, Mineralöl, Chemikalien, Telekommunikation, Wasser, Entsorgung, Stahlhandel, Logistik und Immobilienmanagement. Im Bereich des Stahlhandels ist VEBA über die Interfer-Gruppe des Stinneskonzerns, die von der VEBA-Konzerngesellschaft Stinnes AG kontrolliert wird, („Stinnes“) tätig. VEBA erzielte im Geschäftsjahr 1998 einen weltweiten Umsatz von 42,8 Mrd. EUR und einen gemeinschaftsweiten Umsatz von 33,5 Mrd. EUR³.
4. VIAG ist ein Mischkonzern, der in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Chemikalien, Telekommunikation, Verpackungen, Wasser, Entsorgung, Aluminium, Stahlhandel und Logistik aktiv ist. Im Stahlhandel ist VIAG über seine 100%ige Tochtergesellschaft Klöckner & Co. AG („Klöckner“) tätig. Der weltweite Umsatz von VIAG betrug im Geschäftsjahr 1998 25,1 Mrd. EUR, gemeinschaftsweit erzielte VIAG einen Umsatz von 18,2 Mrd. EUR.

II. DAS VORHABEN

5. Die Parteien beabsichtigen eine Verschmelzung von VIAG als übertragendem Rechtsträger auf VEBA als übernehmendem Rechtsträger gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Umwandlungsgesetz. Es handelt sich daher um eine Fusion im rechtlichen Sinne.

III. ZUSAMMENSCHLUSS

6. Die Fusion von zwei Unternehmen, die jeweils unter Artikel 80 des EGKS-Vertrags fallen, stellt einen Zusammenschluß im Sinne des Artikel 66 des EGKS-Vertrags

² ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1, berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13; zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung in ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17).

³ Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in EUR umgerechnet.

dar. VEBA und VIAG sind zwei bisher voneinander unabhängige Unternehmen, die beabsichtigen zu fusionieren. Infolge der Tätigkeiten ihrer Tochtergesellschaften Stinnes und Klöckner im Handel mit Stahlerzeugnissen sind VEBA und VIAG als Unternehmen im Sinne des Artikel 80 des EGKS-Vertrags anzusehen (vgl. Anlage I des EGKS-Vertrags). Das angemeldete Vorhaben stellt deshalb einen Zusammenschluß im Sinne des Artikels 66 § 1 des EGKS-Vertrags dar.

7. Das Zusammenschlußvorhaben unterliegt dem Erfordernis vorheriger Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 25/67/EGKS der Hohen Behörde vom 22. Juni 1967 betreffend eine Verordnung über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung auf Grund des Artikels 66 § 3 des Vertrages⁴, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3654/91/EGKS der Kommission⁵: Der jährliche Gesamtumsatz in Stahl der von dem Zusammenschluß betroffenen Vertriebsunternehmen überschreitet die in Artikel 5 Absatz 1 lit. a) der oben zitierten Entscheidung der Hohen Behörde genannte Höchstgrenze von 500 Mio. EUR. Der jährliche Umsatz mit Stahl jedes der beiden vom Zusammenschluß betroffenen Vertriebsunternehmen überschreitet 100 Mio. EUR (S. Artikel 5 Absatz 1 lit. b).

IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG NACH ARTIKEL 66 § 2

8. Das angemeldete Zusammenschlußvorhaben ist gemäß Artikel 66 § 2 des EGKS-Vertrages und Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls 25 zum EWR-Abkommen zu genehmigen, wenn es den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt,
 - auf einem bedeutenden Teil der von dem Zusammenschluß betroffenen Märkte die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren oder zu beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern,
 - oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrages und des EWR-Abkommens sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.

A. Sachlich relevante Märkte

9. Die Parteien des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens sind über ihre Tochterunternehmen Stinnes (VEBA) und Klöckner (VIAG) im Handel mit Stahlerzeugnissen tätig. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Handel mit Walzstahlerzeugnissen (Flach- und Langstahlprodukten), Edelstahl, Warmbreitband, Walzdraht und Halbzeug.

⁴ ABl. 154 vom 14.7.1967, S. 11.

⁵ ABl. L 348 vom 17.12.1991, S. 12.

10. Der Handel mit Stahlerzeugnissen ist als ein von der Herstellung dieser Erzeugnisse sowie dem Direktvertrieb durch Hersteller separater sachlich relevanter Markt anzusehen⁶.
11. Des weiteren kann der Handel mit Stahlerzeugnissen nach Handelsarten untergliedert werden, und zwar in das Agenturgeschäft, den lagerführenden Handel (über Lager, steel service centers etc.), das Streckengeschäft und den nicht-lagergestützten Stahlhandel. Bei dem Streckengeschäft handelt es sich um einen besonderen Vertriebsweg in Deutschland, der dadurch gekennzeichnet ist, daß der Endabnehmer einen Vertrag mit dem Händler abschließt, die geordnete Ware jedoch von dem Hersteller direkt an den Endabnehmer geliefert wird. Die genaue Marktabgrenzung kann jedoch offengelassen werden, da bei keiner der denkbaren Marktdefinitionen wettbewerbliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.
12. Entsprechend vorangegangener Entscheidungen der Kommission sind die wichtigsten vertriebenen Stahlprodukte als separate Produktmärkte zu differenzieren⁷. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um die Produktgruppen Flach-, Langstahl- und Edeltahlerzeugnisse sowie Walzdraht, Warmbreitband und Halbzeug.

B. Räumlich relevante Märkte

13. In Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen⁸ ist davon auszugehen, daß es sich bei den räumlich relevanten Märkten für den Handel mit Stahlerzeugnissen um mindestens nationale Märkte handelt. Die Untersuchung des vorliegenden Falls hat keine Anhaltspunkte gegen diese Schlußfolgerung ergeben. Es braucht allerdings nicht geklärt zu werden, ob die Märkte größer sind als national, da der Zusammenschluß bei keiner der denkbaren Abgrenzungen Anlaß zu wettbewerblichen Bedenken gibt.

C. Auswirkungen des Zusammenschlusses

14. Die Parteien sind lediglich im lagerhaltenden Handel und im Streckengeschäft tätig, nicht dagegen im Agenturgeschäft und im nicht-lagergestützten Handel. Zudem gibt es in den Produktgruppen Walzdraht und Halbzeug keine Überschneidungen der Aktivitäten der Parteien, da Klöckner in diesen Bereichen keine Umsätze erzielt.
15. Die Parteien sind im wesentlichen in Deutschland tätig und nur in unbedeutendem Maße in anderen Mitgliedstaaten. Die wettbewerbliche Beurteilung konzentriert sich daher auf die Auswirkungen der Fusion auf dem deutschen Markt.

⁶ Entscheidung vom 21.12.1994, Fall Nr. IV/M.484 – Krupp/Thyssen/Riva/Falck/Tadfin/AST; Entscheidung vom 20.8.1996, Fall Nr. IV/M.760 – Klöckner/ARUS; Entscheidung vom 4.2.1999, Fall Nr. IV/ECSC.1268 – Usinor/Cockerill Sambre; Entscheidung vom 7.4.1999, Fall Nr. IV/ECSC.1292 – Thyssen Handel/Mannesmann Handel.

⁷ Entscheidung vom 4.2.1999, Fall Nr. IV/ECSC.1268 – Usinor/Cockerill Sambre; Entscheidung vom 7.4.1999, Fall Nr. IV/ECSC.1292 – Thyssen Handel/Mannesmann Handel.

⁸ Entscheidung vom 4.2.1999, Fall Nr. IV/ECSC.1268 – Usinor/Cockerill Sambre; Fall Nr. IV/ECSC.1292 – Thyssen Handel/Mannesmann Handel.

a) Lagergeschäft

16. Auf dem deutschen Markt des lagerhaltenden Handels für Warmbreitband sind die Parteien nicht tätig. Auf dem Markt des lagerführenden Handels mit Flachstahlprodukten haben die Parteien einen gemeinsamen Marktanteil von [<20] % (Stinnes: [<10] %; Klöckner: [<10] %), auf demjenigen für Langstahlprodukte [<10] % (Stinnes: [<10] %; Klöckner: [<10] %) und auf demjenigen für Edelstahlprodukte [<10] % (Stinnes: [<10] %; Klöckner: [<10] %). Die Marktanteile der Parteien betragen somit zum Teil deutlich weniger als 15%.

b) Streckengeschäft

17. Im Streckengeschäft mit Stahlprodukten erreichen die Parteien in Deutschland gemeinsame Marktanteile von [<10] % im Handel mit Flachstahlprodukten (Stinnes: [<10] %; Klöckner: [<10] %), [<10] % im Handel mit Langstahlprodukten (Stinnes: [<10] %; Klöckner: [<10] %), [<10] % im Edelstahlhandel (Stinnes: [<10] %; Klöckner: [<10] %) und [<10] % im Handel mit Warmbreitband (Stinnes: [<10] %; Klöckner: [<10] %). Die Parteien erreichen somit auf keinem Markt einen Marktanteil von über 10%.

c) Ergebnis

18. In Anbetracht der geringen addierten Marktanteile der Parteien, die selbst nicht die betroffenen Erzeugnisse herstellen, und des ausgeprägten Wettbewerbs von großen unabhängigen und vertikal integrierten Unternehmen wie Profil Arbed, Salzgitter Stahlhandel GmbH, Carl Spaeter GmbH und Thyssen Schulte GmbH im Stahlhandel erfüllt das angemeldete Vorhaben somit die in Artikel 66 § 2 des EGKS-Vertrags und Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls 25 zum EWR-Abkommen genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Es ist nämlich festzustellen, daß das Vorhaben den Parteien nicht die Möglichkeit gibt,
- auf einem bedeutenden Teil der von dem Zusammenschluß betroffenen Märkte die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren oder zu beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern,
 - oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrages und des EWR-Abkommens sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.

V. ERGEBNIS

19. Unter diesen Umständen ist das angemeldete Zusammenschlußvorhaben entsprechend Artikel 66 § 2 EGKS-Vertrag und Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls 25 zum EWR-Abkommen zu genehmigen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fusion der VEBA AG mit der VIAG AG wird gemäß Artikel 66 § 2 des EGKS-Vertrages sowie Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls 25 zum EWR-Abkommen genehmigt.

Artikel 2

Die Entscheidung ist gerichtet an:

- 1) **VEBA Aktiengesellschaft**
Bennigsenplatz 1
D-40474 Düsseldorf

- 2) **VIAG Aktiengesellschaft**
Briennerstrasse 40
D-80333 München

Für die Kommission

Bitte beachten Sie, daß Dritte, die ein ausreichendes Interesse geltend machen, eine Kopie dieser Entscheidung erhalten können. Sie werden daher gebeten, die Kommission innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung darüber zu informieren, ob nach Ihrer Ansicht die Entscheidung Geschäftsgeheimnisse enthält, die Sie eliminiert haben möchten, bevor die Entscheidung an Dritte weitergegeben wird. Für einen solchen Antrag sollten Sie Begründungen angeben, die die Kommission prüfen wird. Ihr Antrag sollte mit eingeschriebenem Brief oder Telefax an die folgende Adresse gesandt werden :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
GD Wettbewerb
Direktion B - Task Force Fusionskontrolle
Kortenberglaan 150 avenue de Cortenbergh
B - 1000 Brüssel
Fax Nr. 32/2/296.43.01